



Änderung der Abfallentsorgung wegen Tag der Arbeit

Wegen des Feiertags am Donnerstag, 1. Mai, ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

- ursprünglicher Termin: Donnerstag, 1. Mai neuer Termin: Freitag, 2. Mai
 - ursprünglicher Termin: Freitag, 2. Mai neuer Termin: Samstag, 3. Mai
- Diese Terminverschiebung wurde im Abfallkalender und der Abfall-App bereits be-

rücksichtigt.

Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtage bleiben unverändert.

Digitales Passfoto ab 1. Mai Pflicht

Ab 1. Mai tritt eine bundesweite Regelung im Bereich Pass- und Ausweisdokumente in Kraft: Passbilder für Personalausweise, Reisepässe, vorläufige Personalausweise und Reisepässe sowie elektronische Aufenthaltstitel (eAT) dürfen künftig nur noch digital erstellt und übermittelt werden. Gedruckte Passfotos auf Fotopapier können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert werden. Für Führerscheinanträge bleibt alles beim Alten, hier können Passbilder auf Fotopapier weiterhin verwendet werden.

Für die Erstellung digitaler Passfotos stehen zertifizierte Fotostudios und Drogeriemärkte im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Eine Übersicht der teilnehmenden Fotodienstleister ist unter folgendem Link abrufbar: <https://alfo-passbild.com/fotograf-in-der-naehe/>

Alternativ können Bürgerinnen und Bürger die kostenpflichtigen Selbstbedienungstermi-

nals nutzen, die an ausgewählten Standorten bereitstehen: im Bürgerservice Innenstadt (K 7), im Technischen Rathaus (TRM) sowie im Bürgerservice Käfertal. Im Bürgerservice Neckarstadt wird perspektivisch ebenfalls die digitale Passbilderstellung möglich sein.

Die Einführung des digitalen Passfotos ermöglicht eine sichere und direkte Übermittlung an die Melde- bzw. Ausländerbehörde über eine verschlüsselte Cloud-Verbindung. Dadurch wird die Dokumentensicherheit erhöht, der Schutz vor Identitätsmissbrauch verbessert und der gesamte Beantragungsprozess effizienter gestaltet. In zertifizierten Fotostudios und Drogeriemärkten erhalten Bürgerinnen und Bürger künftig einen QR-Code, mit dem das digitale Passfoto abgerufen werden kann. Dieser Code wird bei der Antragstellung einfach in der Behörde vorgezeigt – das Foto muss also nicht mehr ausgedruckt oder separat hochgeladen werden.

Tattersallstraße wird Einbahnstraße

Die Stadt Mannheim setzt seit Oktober 2024 die Neugestaltung am Willy-Brandt-Platz im dritten und letzten Bauabschnitt fort. Um das Projekt abzuschließen, wurde die Tattersallstraße zwischen der Heinrich-von-Stephan-Straße und der Heinrich-Lanz-Straße seit 22. April in Richtung Reichskanzler-Müller-Straße zur Einbahnstraße.

Für die Fertigstellung der Platzfläche auf dem Willy-Brandt-Platz ist die Installation neuer Bordsteine notwendig. Anschließend

werden die Pflasterarbeiten abgeschlossen. Darüber hinaus ist von Ende Mai bis Mitte Juni eine Asphaltsanierung in der Tattersallstraße geplant, um alle Fahrbahnschäden in diesem Abschnitt zu beheben. Die Asphaltdeckschicht wird hier großflächig neu aufgebracht. Zur Durchführung dieser Arbeiten ist eine Änderung der Verkehrsführung notwendig, um den erforderlichen Arbeitsraum zur Umsetzung der Arbeiten gewährleisten zu können. Umleitungsbeschilderungen sind eingerichtet.

Neue Fälle der Afrikanischen Schweinepest in Mannheim

Das ASP-Virus grassiert bereits seit Monaten in Hessen und Rheinland-Pfalz. Anfang März hatte die Tierseuche erstmals auch das Gebiet des Stadtkreises Mannheim erreicht. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), das nationale Referenzlabor für Afrikanische Schweinepest, hat jetzt bei sieben weiteren Funden die ASP nachgewiesen und bestätigt. Die Fundorte befanden sich erneut nördlich der A6 und damit nahe der Landesgrenze zu Hessen. Die Fälle fügen sich in das grassierende Seuchengeschehen auf der hessischen Landesseite bei Lampertheim ein.

Für die Mannheimer Bevölkerung ergeben sich durch die Funde nach übereinstimmender Bewertung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) in Baden-Württemberg und der Mannheimer Veterinärbehörde keine zusätzlichen Auswirkungen. Erweiterte Maßnahmen können für die Zukunft allerdings auch nicht ausgeschlossen werden, weil die Ausbreitung der ASP nach wie vor als dynamisch zu beschreiben ist. Mögliche Maßnahmen sind daher ständig im Hinblick auf die Lageentwicklung neu zu bewerten.

Die bereits stark ausgeweiteten Suchaktionen des Training Center Retten und Helfen Mosbach (TCRH) nach verendeten Wildschweinen oder deren Überresten auf Mannheimer Gemarkung und die hieraus folgenden Beprobungen sind ein wichtiger Baustein, um die Verbreitung der ASP weiter einzudämmen und werden der Lage angepasst fortgesetzt.

Bei der ASP handelt es sich um eine Tier-

seuche. Die Infektion mit dem ASP-Virus verläuft für Haus- und Wildschweine fast immer tödlich. Für den Menschen ist sie ungefährlich. Die ASP ist keine Zoonose, das heißt: Eine Übertragung auf den Menschen ist nicht möglich.

Um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch die Bewegung von infizierten Wildschweinen zu verhindern, wurden mit dem Ausbruch der Seuche ASP-Schutzzäune aufgestellt, primär auf hessischer Gemarkung. Die Zaunanlagen auf Mannheimer Gemarkung ergänzen die hessischen Zäune und stellen weitere Ausbreitungsbarrieren dar. Die Elektrozaun- und Festzaunanlagen helfen, die weitere Ausbreitung der ASP nach Baden-Württemberg zu verhindern.

Viele ASP-Schutzzäune verfügen über Tore, die das Durchgehen beispielsweise beim Wandern oder Spazierengehen ermöglichen. Die Stadt Mannheim appelliert eindringlich an alle Passantinnen und Passanten, einen Beitrag zur Eindämmung der Seuche zu leisten, indem sie darauf achten, diese Tore wieder zu verschließen, nachdem sie durchgegangen sind.

Es wird dringend gebeten, die aus den jeweils geltenden Allgemeinverfügungen der Stadt Mannheim bestehenden Verhaltensregeln nach wie vor strikt zu beachten. Sie können in ihrer aktuellen Fassung unter www.mannheim.de/oeb sowie bei den Bekanntmachungen in dieser Amtsblatt-Ausgabe eingesehen werden.

Von 26. April bis 6. Mai wird die Stadt Mannheim wieder auf dem Maimarkt, Deutschlands größter Regionalmesse, vertreten sein. Über 1.000 Ausstellende werden Innovationen, Klassiker und Sonderschauen präsentieren.

„Der Maimarkt gehört zu Mannheim wie der Wasserturm. Jedes Jahr ist er ein echter Besuchermagnet für die ganze Metropolregion und darüber hinaus“, erklärt Oberbürgermeister Christian Specht und ergänzt: „Am Stand der Stadt Mannheim zeigen wir den Besucherinnen und Besuchern in diesem Jahr, wie spannend und vielfältig es ist, bei der Stadtverwaltung mit ihren über 260 Berufen zu arbeiten. Ich freue mich auf zahlreiche Besucher an unserem Stand.“

Der Messestand F01-08 der Stadt Mannheim auf dem Freigelände in der Nähe des Haupteingangs bietet ein breites Spektrum an Informationen und Aktivitäten für die Besucherinnen und Besucher. Unter dem Motto „Mach den Unterschied – Arbeiten bei der Stadt Mannheim?“ dreht sich in diesem Jahr alles um die Stadtverwaltung als Arbeitgeberin.

Im täglichen Wechsel stellen städtische Dienststellen ihre (Ausbildungs-)Berufe und offenen Jobs vor. Über die gesamte Dauer hinweg geben sie Einblicke in die Arbeit bei der Stadtverwaltung und bieten in einem Quiz die Chance auf attraktive Gewinne wie Jahreskarten für den Luisenpark. Zusätzlich sorgt eine Fotobox für persönliche Erinnerungen an den Maimarktbesuch. Werktags von 10 bis 12 Uhr berät die Mannheimer Abendakademie zu Fort- und Weiterbildungen.

An jedem Tag der Messe setzt der Stand der Stadt Mannheim verschiedene Schwerpunkte:

Samstag, 26. April: Vom Insektenhotel bis zur Urnenbestattung: Die Verantwortung der Friedhofsarbeiter*innen der Stadt



Mannheim

Sonntag, 27. April: Wie Architekt*innen, Ingenieur*innen und Fachleute für Immobilienwirtschaft und Verwaltung den städtischen Gebäude- und Grundstücksbestand entwickeln, unterhalten und betreuen

Montag, 28. April: Überall gesucht – Aber was macht die Arbeit als Erzieher*in und Sozialpädagogische Assistent*in bei der Stadt Mannheim aus?

Dienstag, 29. April: Entwicklung begleiten, Potenziale entfalten – Sozialarbeiter*in, Sozialpädagog*in in der Kinder- und Jugendarbeit, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in bei der Stadt Mannheim

Mittwoch, 30. April: Ausbildung und Studium bei der Stadt Mannheim

Donnerstag, 1. Mai: Für mehr Grün in der Stadt – Als Gärtner*innen im Eigenbetrieb

Stadtraumservice

Freitag, 2. Mai: Ab in die FlipFlops: Fachangestellte für Bäderbetriebe und Rettungsschwimmer*innen – nicht nur für den Sommer!

Samstag, 3. Mai: Menschen helfen und beraten – im Team Arbeit und Soziales

Sonntag, 4. Mai: Karriere MACHen bei der Feuerwehr!

Montag, 5. Mai: Umweltschutz mal anders: Bauingenieur*innen, Elektroniker*innen und Umwelttechnolog*innen bei der Stadtentwässerung Mannheim.

Dienstag, 6. Mai: Arbeiten bei der Stadt Mannheim

Weitere Informationen:

www.mannheim.de/maimarkt



Alter Meßplatz Süd: Tage der Demokratie

und der Möglichkeit, mit Abgeordneten aus der Region ins Gespräch zu kommen. Das Infomobil des Deutschen Bundestags ist am Montag, 28. April, von 11 bis 18 Uhr, am Dienstag, 29. April, von 9 bis 18 Uhr und am Mittwoch, 30. April, von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

Programm

Montag, 28. April

- Infostand der Koordinierungsstelle Mannheimer Bündnis
- Informationen zur Integreat-App
- Infostand des Jugendbeirats
- Servicesprechstunde der Bürgerbeauftragten und der Bezirksbürgerserviceleiterin (Neckarstadt und Feudenheim)
- Infostand Netzwerk Mädchenarbeit und Koordinierungsstelle Mädchenarbeit

Dienstag, 29. April

- Fotoaktion „Demokratie. Akzeptanz. Vielfalt.“
- Infostand Stadtteilorientierung
- Infostand mobile Jugendfarm (Gewinneridee Beteiligungshaushalt)
- „Jugendverbände sind Werkstätten der

Demokratie“, Stadtjugendring und Jugendbeirat

Mittwoch, 30. April

- Weitere Aktionen der Koordinierungsstelle Mannheimer Bündnis
- Informationen zur Integreat-App

Bundestag auf dem Maimarkt

Parallel zu den Demokratietagen ist der Deutsche Bundestag auch auf dem Maimarkt vertreten (Halle 26, Stand H26-35). Täglich von 9 bis 18 Uhr gibt es dort Informationsmaterialien, Mitmachaktionen und die Möglichkeit, sich über aktuelle politische Entwicklungen zu informieren.

Info für Schulen: Am Infomobil sowie auf dem Maimarkt können Gruppen spezielle Vorträge besuchen und Demokratie aus erster Hand erleben. Eine vorherige Anmeldung wird empfohlen.

Weitere Informationen:

<https://mannheim-gemeinsam-gestalten.de/node/2102>



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter www.auftragsboerse.de. Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

STADTMANNHEIM²

Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

am Dienstag, den 29.04.2025 um 16:30 Uhr, im Ratssaal, Stadthaus N 1, 68161 Mannheim. Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden.

Hinweise zum Livestream finden Sie unter <https://www.youtube.com/@StadtMannheim/streams>

- Übertragung von Budgetverstärkungen des Jahres 2024 in das Jahr 2025, Übertragung der Kreditermächtigung 2024 nach 2025 und vorläufiges Rechnungsergebnis 2024
- Nationaltheater Mannheim - Zielgerichtete Anpassung der Eintrittspreise zur Spielzeit 2025/26
- Maßnahmengenehmigung Fenstersanierung Zeughaus rem
- Erhöhung des Haushaltsansatzes für das Technoseum im Haushaltsjahr 2024
- Außerordentliche Zahlung im Rahmen des Landesprogramms „Stärkung der Praxisanleitungen für das Kindergartenjahr 2022/2023“ für die bei der Stadt Mannheim beschäftigten förderberechtigten PiA-Praxisanleitungen.
- Maßnahmengenehmigung Mittagsverpflegung an Mannheimer Schulen ab dem Schuljahr 2025/2026; hier: Ausschreibung / Vergabe
- Eigenbetrieb Stadtraumservice - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung), hier Straßenrechtliche Verfügungen
- Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 IV Gemeindeordnung
- Panne bei der Bundestagswahl 2025 in Mannheim; Anfrage
- Qualitätssicherung ehrenamtlicher Wahlhelfer; Anfrage
- S-Bahn-Haltepunkt Schönau bei DB InfraGO anmelden, Antragsteller/in: LTK
- S-Bahn-Halt auf der Riedbahn in Höhe des Stadtteils Schönau, Antragsteller/in: SPD und S-Bahn-Haltepunkt Schönau auf der Riedbahn (südlich der A6) jetzt anmelden; Antragsteller/in: Die GRÜNEN/Die PARTEI
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen
- Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnertags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.



Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)

Aufgrund von Art. 6 Abs.3, Art. 8 Abs.1 und Abs.2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) /2016/429 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/ 429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

- Allgemeinverfügung:**
- I.**
1. Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest der Stadt Mannheim vom 31.01.2025 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.
2. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperrzone II festgelegt:
- 2.1. Die Sperrzone II betrifft das gesamte Gebiet des Stadtkreises Mannheim.

- II.**
1. In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:
- 1.1. Allgemeine Maßnahmen
- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.
- 1.1.2. Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone II und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben. Abweichend vom Verbringungsverbot ist das Verbringen von innerhalb der Sperrzone II erlegten Wildschweinen von dem Erlegeort/Fundort in die üblicherweise genutzte Wildkammer zulässig, sofern sich diese in der Sperrzone II befindet. Außerdem ist das Verbringen in eine von den Behörden gesondert aufgestellte Wild-/Kühlkammer in der Sperrzone II zulässig.
- Abweichend vom Verbringungsverbot kann das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, nach einer negativen virologischen Untersuchung auf ASP in folgenden Fällen unter Beachtung des Merkblatts „Verbringen von Wildschweinefleisch und -erzeugnissen innerhalb und außerhalb der SZ I, II und III“ durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim genehmigt werden:
- a) Für den privaten häuslichen Verbrauch nur innerhalb der Sperrzone II. Die Genehmigung für den privaten häuslichen Verbrauch in der Sperrzone II gilt als erteilt, wenn nach Erhalt eines negativen Befundes eine Kontaktaufnahme durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht erfolgt;
- b) zur Abgabe nur innerhalb der Sperrzone II an einen Fleischverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 (z.B. Metzgereien) innerhalb der Sperrzone II und ausschließlich zur direkten Abgabe an den Endverbraucher innerhalb der Sperrzone II;
- c) zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.
- 1.1.3. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind sowie der Bereich der Neckarwiesen zwischen der B 44 und der B 38.
- Die Anordnung gilt nicht für eingesetzte Kadaversuchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz, brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze von Hirt-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden sowie anerkannten Assistenzhunden.
- Sonstige Regelungen zu Anleinpflichten insb. aus § 6 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- 1.1.4. Veranstaltungen jeglicher Art mit Schweinen und auf Schweinebetrieben sind in der Sperrzone II untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen, Bauernhofschulungen für Kinder usw.).
- 1.1.5. GrundstückseigentümerInnen und GrundstücksbesitzerInnen haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
- a) Beauftragte des Veterinärdienstes der Stadt Mannheim und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
- b) beauftragte Personen des Veterinärdienstes der Stadt Mannheim, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder
- c) Beauftragte des Veterinärdienstes der Stadt Mannheim zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinen zu dulden.
- 1.1.6. Radfahren einschl. Mountainbikefahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer 1.2.1. bestimmten Sperrzone II ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von WaldbesitzerInnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden. Angelfischerei und Erwerbsfischerei bleiben erlaubt mit der Maßgabe, dass das Wegegebot beachtet wird. Ein kurzfristiges Verlassen der befestigten Wege für maximal 15 Meter zum Zwecke des Erreichens des Ufers bzw. der Angelstelle ist hierbei unschädlich. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen muss dabei gewährleistet sein.
- 1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer 1.2.1. bestimmten Sperrzone II sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
- 1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von GrundeigentümerInnen, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.
- 1.1.9. Im gesamten Gebiet der in Ziffer 1.2.1. bestimmten Sperrzone II ist die Nutzung von Grillplätzen verboten. Davon ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld (max. 100 Meter) von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden. Grillverbote nach § 5 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- 1.1.10. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass das Wegegebot eingehalten und die Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird. Ausgenommen vom Verbot des Verbringungsverbot ist die Durchführung von Maßnahmen zur Jagdhundeausbildung. Veranstaltungen am Tag, die durch forstliches Fachpersonal oder staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und -pädagogen durchgeführt werden, insbesondere Bildungsmaßnahmen der öffentlichen Hand und waldpädagogische Veranstaltungen, werden vom Verbot von Veranstaltungen außerhalb bebauter Ortslagen ausgenommen.
- 1.1.11. Der Betrieb und die Nutzung von Waldkindergärten bleibt erlaubt unter der Maßgabe, dass ein Aufenthalt nur im umfriedeten Gebiet sowie in den üblichen Aufenthaltsbereichen stattfindet. Es ist ausnahmsweise erlaubt, die befestigten/angelegten Wege zu verlassen, um sich auf eine üblicherweise genutzte Aufenthaltsfläche zu bewegen, wenn der Weg

nicht länger als 15 Meter ist und entsprechend eingesehen werden kann.

1.1.12. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in der Sperrzone II ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich gestattet, sofern die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen dabei jederzeit gewährleistet ist. Allerdings sind die Tätigkeiten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es gilt, die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild bestmöglich zu vermeiden. Es wird, soweit technisch möglich, die Nutzung von Elektrogeräten (Akkusägen etc.) empfohlen. Die Maßnahmen dürfen nur tagsüber - zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang - durchgeführt werden.

Als notwendige Tätigkeiten werden vor allem folgende Maßnahmen erachtet:

Verkehrssicherungsmaßnahmen, Monitoring und Holzeinschlagsmaßnahmen, inkl. Rückung im Rahmen des Waldschutzes, Maßnahmen der Waldbrandverhütung, Maßnahmen zur Neuanlage und Sicherung von Forstkulturen und Jungbeständen, Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, räumlich begrenzte Durchforstungs- und Pflegeeingriffe inkl. Rückung außerhalb von Schwarzwildbeständen, Holzbau für Abfuhrwegen, Unterhaltung von Waldwegen zum Zwecke des Vermögenserhaltes und der Sicherung der Lenkungsfunktion der WaldbesucherInnen (Wegegebot für Erholungssuchende). Grundsätzlich gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen durch WaldbesitzerInnen oder beauftragte Unternehmen durchgeführt werden können. Des Weiteren können Ausnahmen, insbesondere um Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte durchzuführen, durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim zugelassen werden.

1.1.13. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien ist innerhalb bebauter Ortsteile erlaubt, sofern ein Mindestabstand von 300 Metern zum Waldrand eingehalten wird. Wird dieser im Einzelfall unterschritten, gilt die Regelung für die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile entsprechend.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile bedarf der Einzelgenehmigung, wobei im Rahmen des Antrages der Ort, die Höhe und die Lautstärke der zum Einsatz geplanten Feuerwerkskörper anzugeben sind und durch die geplante Feuerwerk-/ Pyrotechniknutzung die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Dies kann formlos an veterinärnaerndienst@mannheim.de erfolgen. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden.

Die Nutzung von Böllerschüssen o.ä. ist untersagt.

1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer 1.2.1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Mäslabyrinthen untersagt. Eine Ausnahme kann auf Antrag genehmigt werden, wenn ein Konzept nachgewiesen wird, welches den Aufenthalt von Wildschweinen in dem Labyrinth ausschließt.

1.1.15. Das Starten von motorisierten Gleitschirmen, motorisierten Hängegleitern, Motorschirmen oder vergleichbaren motorisierten Luftsportgeräten im gesamten Gebiet der in Ziffer 1.2.1. bestimmten Sperrzone II ist untersagt.

1.1.16. Im gesamten Gebiet der in Ziffer 1.2.1. bestimmten Sperrzone II wird Camping in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

1.2. Die Jagd im Allgemeinen und auf Wildschweine im Besonderen betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot.

Ausgenommen von dem Jagdverbot sind von den zuständigen Behörden angeordnete Einzelfallmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II unter folgenden Maßgaben gestattet:

a) Die Jagd ist so auszuüben, dass ein Versprengen der Wildschweine möglichst verhindert wird. Die Verwendung von Schalldämpfern wird empfohlen.

b) Die Jagd auf alle Arten von Wild in der Sperrzone II ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt als grundsätzlich erteilt.

c) Die Genehmigung (b) gilt, mit Ausnahme des Gebietes, begrenzt im Westen durch den Rhein, im Norden durch die Landesgrenze zu Hessen, im Osten durch die Riedbahn und im Süden durch die A6, als widerrufen, sobald der Veterinärdienst der Stadt Mannheim Kenntnis über einen ASP-Verdachtsfall erhält. Hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert. Die Genehmigung lebt wieder auf, sobald der Veterinärdienst der Stadt Mannheim über das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe über ein negatives ASP-Ergebnis informiert, die auf hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert. Die Genehmigung kann im Übrigen im Einzelfall auch in abgrenzbaren Gebieten mit positiv bestätigtem ASP-Ergebnis wieder ausgesprochen werden, wenn das Infektionsgeschehen dies erforderlich macht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich ein dynamisches Seuchengeschehen stabilisiert oder ein Seuchengeschehen durch entsprechende Zaunkompartimente abtrennbar ist. Hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert

d) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Schwarzwild-Strecken täglich mit der punktgenauen Angabe des Erlegungsortes in das Wildtierportal einzutragen.

e) Der Einsatz von Jagdhunden und Jagdhelfern (Treibern) zur flächigen Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Unter das Beunruhigen mit Jagdhunden fällt auch das Brackieren.

f) Die Durchführung von Bewegungsjagden und Erntejagden ist untersagt.

1.2.2. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II aufgerufen.

Bei der Jagdausübung nach Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

HalterInnen von Hausschweinen und MitarbeiterInnen von Hausschweinebetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen.

Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden. Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Das bedeutet mindestens abwaschen insbesondere der Hundepfoten, des Fanges, der Riemen, Halsbänder mit geeignetem Shampoo. Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug. Desinfektion der Transportbox.

Beim Verlassen der Sperrzone II ist in jedem Fall eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zustieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder die Schuhe zu wechseln. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden, sind mindestens Fang und Pfoten zu reinigen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

1.2.3 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, haben Jagdausübungsberechtigte sicherzustellen, dass jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer orangefarbenen Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen für der üblicherweise genutzten Wildkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

1.2.4 Konfiskate eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer Verwahrstelle in der Sperrzone II in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Der Transport hat in auslaufsicheren, leicht zu reinigenden Behältnissen zu erfolgen.

1.2.5 Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen und jeweils mit einem Untersuchungsantrag und unter Angabe des genauen Ortes (Revier-ID und mit GPS-Daten) an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung übersandt werden. Bei Tupferproben ist auf eine hinreichende Durchtränkung zu achten. Beim Versand der Proben ist sicherzustellen, dass keine bluthaltigen Flüssigkeiten außerhalb der Probenbeutel auftreten.

1.2.6 Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der üblicherweise genutzten Wildkammer unter Kontrolle des Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren. Alternativ

besteht die Möglichkeit, dass der/die Jagdausübungsberechtigte das in der Sperrzone II erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumböuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbbeutel muss mit der Nummer der (roten) Wildsprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet sein und alle Wildteile in einem eigenen Behältnis aufbewahrt (z.B. Plastiksack) sein. Ein Inverkehrbringen ist nach Maßgabe der Ziff. 1.1.2. erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses zulässig. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer, die Kontakt zu dem positiv getesteten Tierkörper hatten, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Eine Beseitigung des Tierkörpers sowie der zum selben Zeit in der Wildkammer befindlichen Tierkörper hat auch in dem Fall zu erfolgen, wenn durch das CVUA aufgrund mangelhafter Probeeinsendung kein Probeergebnis zur Verfügung gestellt werden kann.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

1.2.7 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und nach negativem Untersuchungsergebnis über die bekannten Verwahrstellen in der Sperrzone II oder an einem vom Veterinärdienst der Stadt Mannheim bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Jede Probe ist mit einem Untersuchungsantrag an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung zu übersenden.

1.2.8 Jagdausübungsberechtigte

a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,

b) haben jedes verendet, schwerkrank oder in sonstiger Weise verhaltensauffällig aufgefundene Wildschwein dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (veterinaerndienst@mannheim.de) unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendeten aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich dem von der Stadt Mannheim bestimmten Personal.

1.2.9 Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. HundehalterInnen und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

1.2.10 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhalungen nicht verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.3.1. HalterInnen von Schweinen teilen dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (veterinaerndienst@mannheim.de) unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, falls die Haltung dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht bereits bekannt ist,

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionstfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.

1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Arealen ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.

1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gölle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11. genehmigen.

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiernit angeordnet.

2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter https://www.mannheim.de/de/wirtschaft-entwicklung/oeffentliche-bekanntmachungen-aktuelle-planverfahren-vergaben/oeffentliche-bekanntmachungen verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst -, Karl-Ludwig-Str.28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 17.04.2025

gez. Specht

Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern

Aufgrund des Art. 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Art. 70 Abs. 1 lit. b), 62.2 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V 1) geändert worden ist, ergeht auf dem Gebiet des Stadtkreises Mannheim folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hin-

blick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern vom 14.02.2025 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der SchwPestV in der jeweils aktuellsten Fassung legt eine Sperrzone II nach Art. 6 Abs.3 und Art. 3 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für das Gebiet des Stadtkreises Mannheim fest.

2. Für EigentümerInnen, BewirtschafterInnen, PächterInnen oder BesitzerInnen eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Sperrzone II wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

2.1. In Getreide bis 60 cm Wuchshöhe, Sonderkulturen (darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streubot sowie Nussbaumanlagen) und Zierpflanzen können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Auch das Mähen von Grünland ist bis zu einer Wuchshöhe von 60 cm zulässig.

2.2. In der Sperrzone II sind alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau zulässig bis zu einer Höhe von 1,50 m. Die Ernte von Mais ist zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.5. gestattet.

2.3. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide über 60 cm Wuchshöhe, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.5. gestattet.

2.4. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind nach den Vorgaben des § 18 Pflanzenschutzgesetz erlaubt.

2.5. Das Mähen von Grünland oder die Ernte von Ölsaaten, Getreide (mit Ausnahme von Mais, Miscanthus und durchwachsender Silphie, siehe dafür unten), Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen in der Sperrzone II ist ausnahmsweise erlaubt, wenn die Fläche am gleichen Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden ist. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenfürer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, gegebenenfalls durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640x512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

Das Beernten von Maiskulturen, Miscanthus und durchwachsender Silphie ist ausnahmsweise erlaubt, wenn die betroffenen Flächen am Tag der Ernte bei Temperaturen von unter 30 Grad Celsius zum Zeitpunkt des Suchfluges mit einer Drohne wie oben genannt mit mindestens 640x512 Pixel Wärmebildauflösung abgesucht wurden. Die jeweilige Ernte-Maßnahme ist bei dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim unter veterinaerndienst@mannheim.de spätestens vier Wochen nach der Maßnahme anzuzeigen. Im Falle nicht rechtzeitiger Anzeige entfällt die Erstattungsfähigkeit der für die Maßnahme anfallenden Kosten.

2.6. Im Fall, dass die Drohnensuche nach Ziffer 2.5. ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten bzw. Wildschweinkadaver gefunden wurden, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen. In diesem Fall muss eine erneute Anzeige der Mahd bzw. Ernte der Fläche beim Veterinärdienst der Stadt Mannheim erfolgen.

2.7. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens sechs Monate und im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.

2.8. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II ist zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadavern teilt (z.B. Teildrusch) ausschließt oder das Erntegut und die Folgeprodukte während des Verarbeitungssprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut sowie sechs Monate im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.

2.9. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.

2.10. Bis auf weiteres können sämtliche, auch maschinelle Maßnahmen, die nach erfolgter vollständiger Ernte (z.B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) auf Flächen nach Ziffer 2.1. bis 2.3. vorgenommen werden sollen, erfolgen. Dies gilt auch für die Aussaat und Pflegearbeiten (z.B. Düngung, Pflanzenschutz, Hacken).

2.11. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gölle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Sperrzone II auf Flächen innerhalb der infizierten Zone ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gölle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II ausgebracht werden.

2.12. Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirten und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.

3. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern – in Kraft tritt, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

II.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter https://www.mannheim.de/de/wirtschaft-entwicklung/oeffentliche-bekanntmachungen-aktuelle-planverfahren-vergaben/oeffentliche-bekanntmachungen verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, 17.04.2025

Specht

Oberbürgermeister

Serie „Mannheim gemeinsam gestalten“

Mannheim ist eine Stadt des Miteinanders. Wie im Leitbild „Mannheim 2030“ beschrieben, soll Demokratie Lebensalltag in Mannheim sein. Die Bürgerinnen und Bürger engagieren sich auf vielfältige Weise für ihre Nachbarschaft, Stadtteile und die gesamte Stadtgesellschaft. Um dieses Engagement bestmöglich zu fördern, bietet die Stadt zahlreiche Teilbeteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

MANNHEIM²
GEMEINSAM
GESTALTEN

Die Serie „Mannheim gemeinsam gestalten“ berichtet regelmäßig über Initiativen, Projekte und Strukturen, die Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement unterstützen.

Im dritten Teil der Serie stehen der Beteiligungshaushalt und die Umsetzung der Siegerideen im Fokus.

Das Team Bürgerschaft und Beteiligung freut sich über Kommentare und Meinungen per E-Mail an buergerbeteiligung@mannheim.de. Alle Informationen zur Mannheimer Bürgerbeteiligung sind auf dem Beteiligungsportal unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de zu finden. Dort gibt es auch die Möglichkeit, sich für den Newsletter anzumelden.

MANNHEIM²
GEMEINSAM
GESTALTEN

„Mein Mannheim Meine Idee!“

10 Jahre Beteiligungshaushalt in Mannheim

In Mannheim wird das Wissen der Einwohnerinnen und Einwohner geschätzt. Deshalb gibt es den Beteiligungshaushalt – eine Möglichkeit, durch die Menschen ihre Ideen direkt in das Handeln von Verwaltung und Entscheidungen von Politik einbringen und so Mannheim mitgestalten können.

Bereits dreimal – nämlich 2015, 2019 und 2022 – konnten Ideen und Vorschläge eingereicht werden. Ziel war und ist es, Ideen zu erhalten und zu fördern, die Mannheim lebenswerter machen und die Menschen zu ermutigen, aktiv mitzumachen. Der Gemeinderat hat dafür 2019 und 2022 jeweils 500.000 Euro bereitgestellt.

Die erste Auflage des Beteiligungshaushalts in Mannheim ging bereits vor 10 Jahren an den Start. Damals schafften es 175 Ideen in die engere Auswahl und Haushaltsberatungen.

Die Ideen sollen dazu beitragen, die nachhaltige Entwicklung in Mannheim zu stärken. „Der Beteiligungshaushalt ist damit auch Teil unserer im Leitbild Mannheim 2030 aufgezeigten Beteiligungsmöglichkeiten, mit denen wir gemeinsam unsere Stadt mit der Stadtgesellschaft weiterentwickeln wollen“, so Christian Hübel, Leiter des Fachbereichs Demokratie und Strategie.



FOTO: PETER WELK, DAV SEKTION MANNHEIM

Beim Beteiligungshaushalt reicht eine gute Idee allein nicht. Die Ideengeber müs-

sen um Unterstützung werben, um die Chance auf eine Umsetzung zu erhöhen. Neben dem „Voting“ über das Beteiligungsportal und anschließender Prüfung durch die Verwaltung wurden die TOP-Ideen in einer Präsenzveranstaltung vorgestellt. Nach dem finalen Voting hat der Gemeinderat die Qual der Wahl und entscheidet dann über die Vergabe der Mittel an die erfolgreichen Ideen, die dann innerhalb von zwei Jahren realisiert werden sollen.

Die Ergebnisse sind ein Zeichen nachhaltigen Engagements der Ideengeberinnen und Ideengeber. Durch den Beteiligungshaushalt 2019 sind beispielsweise folgende Projekte entstanden: Rund 18 Meter ragt der Kletterturm in Franklin mit rund 60 verschiedenen Kletterrouten in die Höhe. Der Turm in Trägerschaft des DAV erfreut sich nach wie vor größter Beliebtheit. Der Aufbau des Queeren Zentrums, der damaligen Siegeridee, ist erst durch den Beteiligungshaushalt möglich geworden. Der „Bus für die Jugendarbeit“ sorgt für Mobilität des Stadtjugendrings. Das Jugendkulturzentrum Forum erhielt Unterstützung in Form einer modernen Tontechnik und LED-Lichtanlage. Zu guter Letzt konnten zahlreichen Kindern Schwimmkurse angeboten werden.

Beteiligungsbeirat auf Tour

Ein Besuch bei den Siegerideen aus dem Jahr 2022



FOTO: THOMAS TRÖSTER

Ende März machten sich Mitglieder des Beteiligungsbeirats mit dem Bus des Stadtjugendrings – einem Erfolgsprojekt des Beteiligungshaushalts, welches 2019 gefördert wurde – auf den Weg, um einige der Gewinnerprojekte aus dem Beteiligungshaushalt 2022 persönlich kennenzulernen. Auf dem Tourplan standen vier Stationen – jede mit ihrer eigenen Geschichte und Wirkungskraft. Den Auftakt bildete ein Besuch beim Projekt „LAMA – Lastenrad Mannheim“. Wolfgang Moritz und Fabian Hirt vom Vorstand von Dein Lastenvelo Mannheim e.V. sowie Pia Kempe vom Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung stellten das innovative Konzept vor – und luden die Gäste zu einer Probefahrt auf den Lastenrädern ein.

In der Lange Rötterstraße wurden 100.000 Euro in Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung investiert – eine Idee von Anwohnerin Ina Schäfers. Vor Ort konnten sich die Teilnehmenden davon überzeugen, wie viel Veränderung schon mit vergleichsweise geringem Mitteleinsatz möglich ist – vorausgesetzt, die Planung stimmt.

Weiter ging es zum Tiny Forest neben dem

MARCHIVUM, der im Herbst 2024 durch den Eigenbetrieb Stadtraumservice angelegt wurde. Die Idee dazu stammt von Rolf Lindemann, der gemeinsam mit Mitstreiterinnen und Mitstreitern das kleine Stadtwäldchen künftig auch pflegen wird. Der Beirat brachte bei dieser Gelegenheit noch ein Schild an, das über das Projekt informiert.

Den Abschlusspunkt der Tour setzte ein Treffen mit den Initiatoren der Kampagne „Mit Rücksicht – ohne Verluste“. Karlheinz Schneider und Helge Opitz vom Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein sowie Heinrich Schaudt von der AG Barrierefreiheit berichteten gemeinsam mit Ursula Frenz, der städtischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, über die Hintergründe und Ziele der Aktion.

Zum Abschluss stellte Robert Erasmay vom Fachbereich Demokratie und Strategie den aktuellen Stand der weiteren Siegerideen vor. „Was all diese Projekte verbindet: Sie verfolgen nachhaltige Ziele und wären ohne die Unterstützung durch den Beteiligungshaushalt kaum realisierbar gewesen“, betonte Christian Hübel, Leiter des Fachbereichs.

Die Siegerideen aus dem Beteiligungshaushalt 2022: Stand der Umsetzung

LaMa – Lastenfahräder in den Stadtteilen zum kostenfreien Ausleihen

Das Projekt LaMa – Dein Lastenvelo Mannheim ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, in fast allen Mannheimer Stadtbezirken kostenfrei Lastenräder auszuleihen, um klimafreundlich unterwegs zu sein. Durch den Beteiligungshaushalt konnte der Verein mit 100.000 Euro in den letzten zwei Jahren 17 neue Räder anschaffen und die Flotte auf insgesamt rund 30 Lastenräder erweitern, darunter auch inklusive Modelle wie ein Rollstuhlrad. Die Ausleihe erfolgt ehrenamtlich organisiert, meist über lokale Partner, wie zum Beispiel Geschäfte.



FOTO: THOMAS TRÖSTER

Klimawald „Tiny Forest“

In der Neckarstadt-West wurde ein Tiny Forest neben dem MARCHIVUM gepflanzt – ein dichter Mini-Wald, der auf kleinem Raum große Wirkung entfalten soll. Das Konzept setzt auf viele junge Setzlinge und heimische Arten, die sich gegenseitig schützen und gemeinsam schneller wachsen, was nicht nur kostengünstiger, sondern auch ökologisch effektiver ist. Ziel ist es, die Artenvielfalt zu fördern, das Stadtklima zu verbessern und neue grüne Lern- und Begegnungsräume zu schaffen. Mit den 20.000 Euro wurde die Fläche auch fachgerecht vorbereitet und eingezäunt, die Pflege übernimmt nun eine engagierte Anwohnergruppe. Der Tiny Forest verbessert nicht nur Luft- und Bodenqualität, sondern stärkt auch das Gemeinschaftsgefühl und wirkt sich positiv auf das Wohlbefinden der Menschen im Stadtteil aus.

Verkehrsberuhigung Lange Rötterstraße

Für die Idee zur Verkehrsberuhigung der Lange Rötterstraße in der Neckarstadt-Ost wurden 100.000 Euro im Rahmen des Beteiligungshaushalts bereitgestellt. Ziel war es, die zentrale Geschäftsstraße lebenswerter und sicherer zu gestalten, neue Querungstellen, mehr Grün und bessere Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr zu schaffen. Da eine vollständige Umwidmung zur Fußgänger- oder Fahrradzone aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht möglich war, wurde stattdessen ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich umgesetzt. Seit Oktober 2024 realisierte der Eigenbetrieb Stadtraumservice zahlreiche Maßnahmen: zusätzliche Bäume, neue Aufenthaltsflächen, Fahrradstellplätze, Anlieferzonen sowie eine neue Straßendecke. Die Maßnahme wurde im Februar 2025 baulich abgeschlossen.

Kampagne: „Umsichtig unterwegs in Mannheim“

Die Kampagne „Umsichtig unterwegs in Mannheim“ setzt sich für mehr Rücksichtnahme und Sicherheit im öffentlichen Raum ein – besonders für Menschen mit Behinderungen. Die mit 60.000 Euro geförderte Idee wurde gemeinsam vom Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein, der AG Barrierefreiheit Rhein-Neckar und dem Gehörlosenverein Mannheim umgesetzt. Mit dem bunten Maskottchen „Chämy“ und vielen Aktionen im Stadtgebiet sowie Online-Beiträgen auf Social Media wurde über Themen wie Blindenleitsysteme, Behindertenparkplätze oder das richtige Verhalten auf Fahrradstraßen informiert. Die Kampagne wurde 2023 gestartet, erreichte breite Aufmerksamkeit bei Veranstaltungen wie dem Stadtfest oder dem Maimarkt und gewann 2024 sogar den



FOTO: THOMAS NEU

Landespreis für Fußverkehr in der Kategorie „Partizipation und Kommunikation“. Ziel ist ein Mannheim, in dem sich alle – mit oder ohne Einschränkungen – sicher und respektvoll bewegen können.

Essbare Stadt

Mit der Idee der „Essbaren Stadt“ wurden zwei Grünflächen in Orte verwandelt, die nicht nur schön anzusehen, sondern auch essbar sind. Ziel war es, ökologisch wenig wertvolle Rasenflächen in artenreiche, genießbare Stadtlandschaften zu verwandeln – mit Obstbäumen, Beerensträuchern und Kräutern. An Spielplätzen im Karl-Schweizer-Park in Sandhofen und am Carl-Reiß-Platz in der Oststadt wurden 20.000 Euro investiert und im Herbst 2023 erste Gehölze wie Feigen, Birnen, Mirabellen und Johannisbeeren gepflanzt. Die Maßnahme sensibilisiert für Themen wie Nachhaltigkeit, Ernährung und Biodiversität – und lädt unter dem Motto „Pflücken erlaubt“ zum Mitmachen und Naschen für Groß und Klein ein.

Umwelt-Hackathon

Der Umwelt-Hackathon wurde im Rahmen des internationalen Hackfestivals 2024 durchgeführt, bei dem über 300 Entwicklerinnen und Entwickler aus 53 Ländern in Mannheim zusammengekommen sind, um

digitale Lösungen für Umweltprobleme zu entwickeln. Die Idee wurde mit 30.000 Euro gefördert und von der Geschäftsstelle Local Green Deal gemeinsam mit der Hackathon Company umgesetzt. Unter dem Motto „Decarbonize the Planet“ war auch die lokale „Eco-Aware Challenge“ Bestandteil des Hackfestivals, die ein interaktives Umweltquiz für Kinder und Familien hervorbrachte.



FOTO: BEJAMIN GOOS

SCHUGA nach der BUGA – mobile Jugendfarm

Die Mobile Jugendfarm ist ein flexibles Lern- und Erlebnisangebot für Kinder und Jugendliche und wurde mit 50.000 Euro unterstützt. Ursprünglich war die Idee als fester Ort auf dem BUGA-Gelände geplant. Das Konzept wurde in ein mobiles Format überführt. Die

Farm bringt Naturerfahrung, handwerkliches Arbeiten und Tierkontakte direkt in Schulen, Kitas oder Stadtteile – mit Workshops zu Themen wie Hüttenbau, Schnitzen, Wasserexperimente oder Outdoormathematik. Ziel ist es, jungen Menschen Raum für Kreativität, Selbstwirksamkeit und nachhaltiges Handeln abseits des digitalen Alltags zu bieten. Die Initiative wird ehrenamtlich von erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen getragen. Das Projekt ist eine wichtige Ergänzung des Aktionsplans „Kinderfreundliche Kommune“.

Kontrolle Schottergärten

Aus dem Beteiligungshaushalt flossen 70.000 Euro in eine befristete Stelle zur Kontrolle und Beratung im Umgang mit Schottergärten, da diese Flächen das Stadtklima verschlechtern und die Artenvielfalt gefährden. Mithilfe von Luftbildauswertungen konnten versiegelte Vorgärten identifiziert und so die Eigentümerinnen und Eigentümer beraten werden, wie sie ihre Flächen naturnah umgestalten können. Auch in Zukunft soll es Beratungsmöglichkeiten und Informationen zu Fördermöglichkeiten geben.

Öffentliches Backhaus

Die Idee für ein öffentliches Backhaus in Mannheim sollte gemeinsames Brotbacken ermöglichen und zugleich als nachbarschaftlicher Treffpunkt dienen. In Gesprächen wurde die Machbarkeit geprüft. Allerdings scheiterte die Umsetzung an einem fehlenden geeigneten Standort und ehrenamtlicher Betreuung.

Beteiligungshaushalt – Zahlen, Daten Fakten

Drei Auflagen bisher (2015, 2019 und 2022) 1 Millionen Euro für die Umsetzung der Ideen aus 2019 und 2022 120 Ideen im Jahr 2022 (650 Ideen insgesamt) 14.500 Bewertungen im Jahr 2022 über das Beteiligungsportal (68.000 insgesamt)

www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de



STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

1. Mai – Tag der Arbeit

Für Gerechtigkeit. Für Solidarität. Für eine starke Gesellschaft.

Fraktion im Gemeinderat

DIE GRÜNEN/
DIE PARTEI

Der 1. Mai ist mehr als ein freier Tag. Er steht für die Errungenschaften der Arbeiter*innenbewegung und für das Recht auf faire Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe. In Zeiten wachsender Ungleichheit, ökonomischer Unsicherheit und tiefgreifender Umbrüche ist seine Bedeutung aktueller denn je.

„Die Herausforderungen unserer Zeit sind spürbar. Viele Menschen stemmen steigende Lebenshaltungskosten mit stagnierenden Löhnen. In vielen Branchen – ob Bildung, Pflege oder Industrie – führen unsichere Arbeitsverhältnisse, fehlende Tarifverträge und Personalmangel zu wachsendem Druck im Alltag. Doch gleichzeitig verändert sich die Arbeitswelt grundlegend. Durch Digitalisierung, Automatisierung und Künstliche Intelligenz eröffnen sich neue Möglichkeiten für Innovation. Aber es stellt auch vieles in Frage, was lange selbstverständlich war. Was bedeutet soziale Sicherheit in einer sich rasant verändernden Arbeitswelt? Wer profitiert, und wer bleibt zurück?“

„Und eines ist klar, Gute Arbeit ist kein Selbstläufer. Mit klaren politischen Leitplanken, verlässlichen Tarifverträgen und einer aktiven Zivilgesellschaft, die sich einmischt, wenn soziale Gerechtigkeit ins Wanken gerät, kann dies gelingen. Denn wo die Stimme der Vielen nicht gehört wird, regiert schnell das Interesse der Wenigen“, so Daniel Bockmeyer, sozialpolitischer Sprecher und Spre-



Daniel Bockmeyer

cher für Arbeitsmarktpolitik. „Der 1. Mai erinnert uns daran, wie wichtig dieser Einsatz ist, welcher nicht nur an der Wahlurne stattfinden darf. Gerechtigkeit entsteht im Alltag, durch kontinuierliches Engagement für das Gemeinwohl. Gerade in Krisenzeiten müssen wir verhindern, dass soziale Fragen nicht zur Randnotiz werden. Denn dabei geht es um Respekt und das Recht auf ein gutes Leben – unabhängig von Herkunft, Beruf oder Einkommen.“ Der 1. Mai steht für diesen Anspruch. Er ist ein Tag der Solidarität. Ein Tag, um Haltung zu zeigen: Für eine Gesellschaft, in der Arbeit nicht ausnutzt, sondern stärkt. Für eine Zukunft, die gerecht ist – für alle.

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen? Sie finden uns im Rathaus E 5, 68159 Mannheim und erreichen uns telefonisch unter 0621-293 9403, per Mail unter gruene@mannheim.de sowie im Internet unter www.die-gruenen-die-partei.de

Fraktion im Gemeinderat

CDU

Die CDU-Gemeinderatsfraktion drängt auf eine umfassende Überprüfung und Verbesserung der Ausstattung und Ausbildung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) in Mannheim. In einem Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung fordern sie eine deutliche Verbesserung der Ausstattung und Ausbildung der KOD-Mitarbeiter. Angesichts der wachsenden Sicherheits Herausforderungen und der erweiterten Aufgaben des KOD soll die Stadtverwaltung dem Gemeinderat darlegen, ob die aktuellen Maßnahmen noch zeitgemäß sind.

„Wir brauchen eine
moderne Stadtpolizei“

Konkret fordert die CDU eine verbesserte Ausbildung und Ausstattung durch die Einführung von Individual First Aid Kits (IFAK) und entsprechender Ersthelfer-Ausbildung. Auch die Ausstattung der Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht (Sondersignale), die Prüfung der Einbindung in den BOS-Funk der Polizei und die Ausstattung mit entsprechenden Funkgeräten, um eine schnelle und direkte Kommunikation mit der Landespolizei sicher zu stellen sind Teil des Antrags. Zusätzlich soll die Ausstattung mit Jet Protectoren für



Stadtrat Lennart Christ (CDU) fordert:
„Das Sicherheitsgefühl in Mannheim stärken“

einen gezielteren Einsatz von Pfefferspray geprüft werden. Ein weiterer, symbolträchtiger Punkt: Die Änderung der Bezeichnung „Polizeibehörde – KOD“ in „Stadtpolizei“ oder „Kommunale Polizei“. „Die aktuelle Ausstattung und Ausbildung des KOD sind jedoch nicht mehr ausreichend, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Bei der Amokfahrt mit zwei Todesopfern und zahlreichen Verletzten waren KOD-Angehörige vor Ort, konnten jedoch mangels Ausstattung keine adäquaten Erste-Hilfe-Maßnahmen ergreifen oder den Täter verfolgen. Eine direkte Kom-

munikation mit der Polizei war ebenfalls nicht möglich. Eine bessere Ausstattung und Ausbildung des KOD sind daher dringend erforderlich“, erklärt der sicherheitspolitische Sprecher der CDU-Gemeinderatsfraktion Jürgen Dörr.

Das Sicherheitsgefühl stärken
„Die Amokfahrt am Rosenmontag dieses Jahres und der Mord an Polizeihauptkommissar Rouven Laur am 31. Mai letzten Jahres haben das Sicherheitsgefühl der Bürger in Mannheim nachhaltig erschüttert. Deshalb ist es wichtig, die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsgefühl in Mannheim zu verbessern. Der KOD spielt eine wichtige Rolle bei der Erhöhung der polizeilichen Präsenz, insbesondere in der Innenstadt“, ergänzt der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Lennart Christ.

Wertschätzung
für den Ordnungsdienst

„Eine Verbesserte Ausstattung würde nicht nur die Sicherheit der Bürger erhöhen, sondern auch die Wertschätzung für die Arbeit des KOD zum Ausdruck bringen. Deshalb haben wir als CDU einen entsprechenden Antrag eingereicht und hoffen, dass eine breite Mehrheit des Gemeinderates diese Maßnahmen unterstützt, um die Sicherheit in Mannheim weiter zu verbessern“, sagt Fraktionschef Claudius Kranz abschließend.

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM

ANZEIGE

Wochenblatt-Matinee

Drei Filme am Sonntagvormittag

Atlantis zeigt am Sonntag, 27. April, um 11 Uhr:

Der Pinguin meines Lebens
Zum offiziellen Filmstart noch mal in unserer Matinee: Herzerwärmende Tragikomödie um den zynischen Englischlehrer Tom (Steve Coogan) und wie ein Pinguin nicht nur sein Leben verändert – nach einer wahren Begebenheit im Argentinien der 70er Jahre.

oder
Konklave
Aus aktuellem Anlass zeigen wir das Meisterwerk Konklave. In dem packenden, mit dem Oskar für den besten Film 2025 ausgezeichneten, Vatikan-Thriller fin-



FOTO: LEONINE DISTRIBUTION

den sich die Kardinäle aus aller Welt zur Papstwahl zusammen – ein Thema, das dramatisch aktuell ist.

Odeon zeigt am Sonntag um 11 Uhr:

Oslo-Stories: Liebe
Kann unverbindliche Intimität auch Marianne glücklich machen? Feinsinniger und witziger Auftakt von Dag Johan Haugeruds norwegischer Filmtrilogie über die Liebe, erotisches Begehren und Identitätssuche - feierte Premiere beim Venedig Wettbewerb 2024.

Wochenblatt-Coupon zur
SONNTAGSMATINEE
Sonntag 27.04. / 11.00 Uhr
Film ATLANTIS (K 2, 32)
DER PINGUIN MEINES LEBENS
oder
KONKLAVE
Film ODEON (G 7, 10)
OSLO-STORIES: LIEBE
Mit Coupon (gültig für 2 Personen)
€2,50 Ermäßigung pro Person
auf den regulären Eintrittspreis!!

Mannheim. Zu einem Aktionstag am Sonntag, 27. April, laden die Reiss-Engelhorn-Museen unter dem Motto „Carl Theodor hautnah“ ins Museum Zeughaus, C5, ein. Zwischen 10 und 17 Uhr dreht sich alles um den kultur- und wissenschaftsbegeisterten Kurfürsten, der Mannheim im 18. Jahrhundert stark geprägt hat.

Dabei erleben die Gäste spannende Facetten des Regenten, der etwa das Zeughaus errichten ließ und auf dessen Sammelleidenschaft viele Exponate der Reiss-Engelhorn-Museen zurückgehen. Auf dem Programm stehen vielseitige Angebote für Geschichtsfans, Musik-Liebhaber, Kunstinteressierte sowie Kinder und Familien.

Zahlreiche Kurz-Führungen geben Einblicke in die aktuelle Sonderausstellung „Ein Kurfürst auf Zukunftskurs“ sowie in ausgewählte Sammlungspräsentationen. Die Besucher erfahren beispielsweise etwas über antike Schätze, Innovationen der Kur-



FOTO: REM JEAN CHRISTEN

Porträt von Kurfürst Carl Theodor, gemalt von Johann Wilhelm Hoffnaas

fürstenzeit, prunkvolle Herrscherporträts und die Mannheimer Theatergeschichte. Eine Tour nimmt die architektonischen Besonderheiten des Zeughauses genauer unter die Lupe.

Die Tür zur Kunst öffnen

Mannheim. Wer Freude an Gemeinschaft hat und die eigene Kreativität ausprobieren möchte, ist zum kreativen Workshop in die Versöhnungskirche, Rheinau, am Freitag, 25. April, ab 16 Uhr eingeladen. Dann ist die Mannheimer Künstlerin Petra Czesla zu Gast und öffnet Türen zur Kunst.

Die Teilnehmenden bemalen Leinwände mit Acrylmalstiften. Das Material wird gestellt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Vor- und Jungen ihr Talent in der Porzellan- und Glasmalerei unter Beweis stellen. Am Nachmittag erklingt im Florian-Waldeck-Saal Barockmusik – gespielt von Tony Hsieh, Solo-Cellist des Kurpfälzischen Kammerorchesters. Wie bei jedem guten Fest darf natürlich auch getanzt werden. Ein Schnupperkurs führt in Tänze aus der Zeit Carl Theodors ein.

Vier Flöten

Mannheim. Das Ensemble Alphée Quartett gibt am Sonntag, 27. April, ab 17 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche in Mannheim ein Konzert. Auf dem Programm stehen Werke von Edvard Grieg, Heinrich Soussmann und Mari Miura. Der Eintritt ist frei.

Nachwuchs zeigt Tanzformen

Mannheim. Nachwuchschoreografinnen und -choreografen aus der Club- und Streetdanceszene präsentieren sich am Samstag, 26. April, 19 Uhr, im EinTanzHaus mit Kurzstücken.

In Begleitung erfahrener Tanzkünstlerinnen und Tanzkünstler haben sie ihre eigenen choreografischen und dramaturgischen Arbeitsweisen gefunden, um ihr Thema und ihre Tanzkultur in den Bühnenkontext zu übersetzen. Dabei sind fünf ganz unterschiedliche Werke entstanden, die eine große Vielfalt an Tanzformen und persönlicher Aushandlung zeigen.

Kommunalen Ordnungsdienst stärken

CDU fordert „Stadtpolizei“ mit besserer Ausstattung

Historische Führung

Geschichte des Käfertaler Waldes

Mannheim. Die Freunde des Karlsterns bieten als neues Angebot eine „historische Waldführung zur Geschichte des Käfertaler Waldes“ an. Die erste Führung findet am Samstag, 26. April, 14.30 Uhr statt.

„Damit wird ein langgehegter Wunsch Wirklichkeit! Wir arbeiten schon lange an dem Projekt, die Geschichte des Käfertaler

Waldes über die Jahrhunderte hinweg auf einfache Art darzustellen und zu präsentieren“, erklärt Vorsitzender Wolfgang Katzmarek. Vorstandsmitglied Uwe Mauch hat die Arbeiten dazu jetzt abgeschlossen. Er wird die interessante Führung durchführen und mit anschaulichem Material unterfüttern. Die Führung dauert etwa zwei

Stunden und beginnt um 14.30 Uhr am Info-Center der Freunde des Karlsterns.

Anmeldung

Wegen der begrenzten Gruppengröße, bitten die Freunde des Karlsterns um Anmeldung telefonisch unter 0621 786634 oder per E-Mail unter uwe.mauch@karlstern.de

Liebe Leser,
liebe Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie unsere abweichenden Anzeigenschlüsse
für die Feiertagswochen im Mai 2025

1. Mai – Tag der Arbeit, KW 18
Erscheinungstermin: Freitag, 2. Mai 2025
Anzeigenschluss: Montag, 28. April, 12 Uhr

29. Mai – Christi Himmelfahrt, KW 22
Erscheinungstermin: Freitag, 30. Mai 2025
Anzeigenschluss: Montag, 26. Mai, 12 Uhr

Wir wünschen Ihnen einen schönen Mai
und bleiben Sie bitte gesund!

WOCHENBLATT
mit AMTSBLATT STADTMANNHEIM²